

## Rechtssache T-56/89

### Brigitte Bataille und andere gegen Europäisches Parlament

„Beamte — Verdoppelung des vorprozessualen Verfahrens — Nichtzulassung von Bediensteten auf Zeit zu einem internen Auswahlverfahren“

Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 8. November 1990 ..... 598

#### Leitsätze des Urteils

1. Beamte — Einstellung — Auswahlverfahren — Interne Auswahlverfahren — Recht auf Teilnahme für Bedienstete auf Zeit  
(Beamtenstatut, Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe b)
2. Beamte — Klage — Einrede der Rechtswidrigkeit — Handlungen, deren Rechtswidrigkeit geltend gemacht werden kann — Interne Richtlinien eines Organs  
(Beamtenstatut, Artikel 91)
3. Beamte — Rechte und Pflichten — Von einem Organ eingeführte Beschränkungen der Ausübung von Rechten aus dem Statut — Unzulässigkeit — Möglichkeit von Ausnahmen im Einzelfall — Unbeachtlich
4. Beamte — Einstellung — Auswahlverfahren — Interne Auswahlverfahren — Ausschluß der Bediensteten auf Zeit, die ohne Rückgriff auf die im Anschluß an allgemeine Auswahlverfahren erstellten Reservelisten eingestellt wurden — Unzulässigkeit — Gleichbehandlungsgrundsatz — Verletzung (Beamtenstatut, Artikel 27 Absatz 1 und 29 Absatz 1; Anhang III, Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d)

1. Keine Bestimmung des Statuts oder seiner Anhänge schließt die Teilnahme von Bediensteten auf Zeit an internen Auswahlverfahren aus. Diese Bediensteten haben grundsätzlich ein Recht zur Teilnahme an den internen Auswahlverfahren ihres Organs. Dieses Recht aus dem Sta-

tut ist kein zu ihren Gunsten bestehendes rechtswidriges Privileg, das zu einer Diskriminierung von nicht zum Personal der Organe gehörenden Personen führt.

2. Die Kläger können die Einzelentscheidungen, mit denen ihre Bewerbungen für

ein internes Auswahlverfahren zurückgewiesen wurden, unter Berufung darauf anfechten, daß die internen Richtlinien, auf denen sie beruhen, wegen Verstoßes gegen die zwingenden Vorschriften des Statuts rechtswidrig sind.

3. Eine von einem Organ erlassene Verhaltensnorm, die unter Verstoß gegen das Statut die Ausübung eines Rechts seiner Bediensteten aus dem Statut beschränkt, kann nicht allein deshalb als statutskonform angesehen werden, weil die Anstellungsbehörde sich die Möglichkeit vorbehält, in besonderen Fällen Ermessensentscheidungen zu treffen. Diese Möglichkeit genügt nicht, um die volle Ausübung des fraglichen Rechts aus dem Statut zu gewährleisten, da diese von einer im Statut nicht vorgesehenen Ermessensentscheidung der genannten Behörde abhängt.
4. Indem ein Organ die Bediensteten auf Zeit, die ohne Rückgriff auf die Reservelisten der allgemeinen Auswahlverfahren eingestellt wurden, nicht zur Teilnahme an internen Auswahlverfahren zuläßt, stellt es als Vorbedingung für die Zulassung zum Auswahlverfahren auf den rein tatsächlichen Umstand ab, daß die Ein-

stellung des Bediensteten auf Zeit auf der Grundlage einer solchen Liste erfolgt ist, ohne daß dieser Umstand notwendig an den Besitz bestimmter Diplome oder Qualifikationen geknüpft ist.

Ein solches Kriterium, das auf einem tatsächlichen Umstand beruht, der sich auf die Einstellung der Bediensteten auf Zeit bezieht, entspricht nicht dem Zweck der internen Auswahlverfahren, da nach dem Statut grundsätzlich die Möglichkeit besteht, Bedienstete auf Zeit eines Organs im Wege eines internen Auswahlverfahrens zu Beamten auf Lebenszeit zu ernennen. Außerdem verstößt dieses Kriterium offensichtlich gegen den Zweck der Einstellungsmöglichkeiten, die in den zwingenden Bestimmungen der Artikel 27 Absatz 1 und 29 Absatz 1 des Statuts vorgesehen sind, nach denen die Ernennung von Beamten angestrebt wird, die höchsten Ansprüchen genügen. Schließlich führt dieses Kriterium innerhalb ein und derselben Personalkategorie zu einer nicht zu rechtfertigenden Ungleichbehandlung der Bediensteten auf Zeit, die „ohne Rückgriff“ auf eine Reserveliste eingestellt wurden, gegenüber den übrigen Bediensteten auf Zeit.

## URTEIL DES GERICHTS (Fünfte Kammer)

8. November 1990 \*

In der Rechtssache T-56/89

**Brigitte Bataille, Rosalia Bellomo-Gullo, Eirwen Butland-Deboeck, Elisabeth Couzon, Elke Eggerder, Nadine Germeaux-Timmermans, Ursula Gresch-Bothe,**

\* Verfahrenssprache: Französisch.